

Änderungen in der Heilmittelverordnung ab 1. Januar 2021

Seit dem 1. Januar 2021 treten Änderungen bei der Verordnung von Heilmitteln in Kraft. Heilmittel sind persönlich zu erbringende, ärztlich verordnete medizinische Leistungen. Zu den Heilmitteln zählen Maßnahmen der Physikalischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, der podologischen Therapie, der Ergotherapie sowie der Ernährungstherapie.

Die Vorgaben zur Verordnung von Heilmitteln sind über die Jahre immer komplexer geworden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Heilmittel-Richtlinie deshalb grundlegend überarbeitet. Die neuen Vorgaben gelten seit 1. Januar 2021.

1. Heilmittelverordnung können jetzt länger einlöst werden.
Die Verordnung für eine Heilmittelanwendung ist ab sofort für 28 Tagen nach Ausstellung gültig.
2. Auch die Genehmigung langfristiger Behandlungen wird einfacher.
Bei langfristiger Heilmittelanwendungen wird keine Genehmigung von der Krankenkasse mehr benötigt, wenn die Diagnose in der Anlage 2 der Heilmittel- Richtlinie aufgeführt ist. (zu finden unter: <https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>) Der behandelnde Arzt/Ärztin kennt diese Diagnosen.
3. Für alle anderen Diagnosen kontaktieren sie bitte ihr Krankenkasse.

Kontakt:

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)

Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, Tel.: 06294 4281-0, Fax: 06294 4281-79

E-Mail: info@bsk-ev.org, www.bsk-ev.org